



## **Geschäftsbedingungen für Medien-Produktionen**

Zuletzt aktualisiert am 14.07.2021

Grundlage für diese Geschäftsbedingungen sind die auf <https://www.rechteasy.at/allgemeine-geschaeftsbedingungen/> abrufbaren allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### **I. GELTUNGSBEREICH**

Die Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") gelten für die Geschäftsverbindung zwischen der RechtEasy KG (im Folgenden "RechtEasy") und Unternehmen (im Folgenden „Vertragspartner“) in Zusammenhang mit der Produktion von Medien (Video-, Podcast-, Webinar-, Audio-, Text) und etwaig damit in Verbindung stehenden Medien-Kooperationen auf der Internetseite [www.RechtEasy.at](http://www.RechtEasy.at) und regeln die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Vertragspartnern.

### **II. UNTERNEHMENSgegenstand**

RECHTEASY konzipiert und produziert für und/oder mit dem Vertragspartner Medien (Videos, Podcasts, Audiodateien, Texte).

Das geschieht, wenn RechtEasy von der Vertragspartnerin dafür entgeltlich beauftragt wird, diese Medien zu produzieren.



### **III. RECHTE UND PFLICHTEN**

RECHTEASY ist nicht verpflichtet, Daten und sonstige Materialien (Sämtliche von Unternehmen an RECHTEASY übergebenen Dokumente beispielsweise Fotos, Videos, Werbeeinschaltungen, Stellenausschreibungen, Logos, Marken etc.) nach Beendigung des Vertrages aufzubewahren.

Die Herstellung der Medien, gleichgültig auf welchem Trägermaterial, erfolgt aufgrund des vom Vertragspartner genehmigten bzw. von ihm zur Verfügung gestellten Inhalts zu den im Produktionsvertrag bzw. den akzeptierten Angebot schriftlich niedergelegten Bedingungen.

Die künstlerische und technische Gestaltung des Werkes obliegt der RECHTEASY und der von ihr beauftragten Drittanbietern.

RECHTEASY ist insbesondere berechtigt, ihren Firmennamen und ihre Firmenzeichen als Copyrightvermerk in den Medien zu ergänzen, soweit nichts davon Abweichendes vereinbart wurde.

Die RECHTEASY hat den Vertragspartner über Ort und vorgesehenen Ablauf der Produktionen zu unterrichten. Verlangt der Vertragspartner von der Abnahme der Medien Änderungen jedweder Art, so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten, soweit es sich nicht um die Geltendmachung berechtigter Mängelrügen handelt. Die RECHTEASY hat den Auftraggeber unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen zu unterrichten. Hat der Vertragspartner nach Abnahme der Medien Änderungswünsche, so hat er dies schriftlich mitzuteilen. Die RECHTEASY ist verpflichtet und allein berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Derartige Änderungen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

### **IV. WERKNUTZUNGSBEWILLIGUNG, URHEBERRECHTE, VERWERTUNGSRECHTE**

Medien werden aufgrund des zwischen dem Vertragspartner und der RECHTEASY einvernehmlich besprochenen Konzepts bzw. der im Produktionsauftrag schriftlich festgelegten Punkte hergestellt.

Die Herstellung der Medien, gleichgültig auf welchem Trägermaterial, erfolgt aufgrund des vom Vertragspartner genehmigten bzw. von ihm zur Verfügung gestellten Inhalts zu den im Produktionsvertrag bzw. dem akzeptierten Angebot schriftlich niedergelegten Bedingungen.

Die RECHTEASY verfügt gem. § 38 (1) UrhG über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte, insbesondere die Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs- und Leistungsschutzrechte, die auch nach Fertigstellung des Werkes von ihr verwaltet werden. Das beinhaltet



insbesondere, dass die RECHTEASY das fertige Werk im Internet sowie Impressionen des Produktionsablaufes (in Form von Bildern, Videosequenzen und Texten), auf ihren Webseiten und sämtlichen Social-Media-Plattformen veröffentlichen und weiterverbreiten wird.

Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Ausgangsmaterial (Bild und Ton), insbesondere Negative, Masterband und ebenso das Restmaterial beim der RECHTEASY bzw. bei ihren Drittanbietern. Die RECHTEASY verpflichtet sich nur auf ausdrücklichen Wunsch des Unternehmens, das Original-, Bild- und Tonmaterial des gelieferten Werkes gegen Kostenersatz fachgerecht zu lagern. Die Dauer der Lagerung muss im Produktionsauftrag/ bzw. Vertrag schriftlich festgehalten werden. Vor Ablauf der jeweiligen Frist hat der Vertragspartner schriftlich die Dauer einer weiteren Aufbewahrung zu fordern. Bezüglich der Kostenabgeltung dieser zusätzlichen Aufbewahrung ist entsprechend der Richtlinien des Fachverbandes der Film- und Musikwirtschaft Österreichs zu verfahren.

**An den folgenden Varianten der Rechteeinräumung** ausgenommen sind jedenfalls die Rechte zur Bearbeitung, Änderung, Ergänzung und der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und gesondert abgegolten werden. Für die Abgeltung dieser abgetretenen Nutzungsrechte ist zumindest der entgangene Gewinn der Produktion anzusetzen. Davon unberührt ist der Anspruch auf Schadenersatz:

Die Medien werden dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt, wenn die folgende Bedingung eingehalten wird: Die vollständige, zeitgerechte Bezahlung des vereinbarten Werklohns an RECHTEASY.

Der Vertragspartner erhält bei Einhaltung der soeben beschriebenen Bedingung ein weltweites, zeitlich unbedingtes, exklusives Recht, die Medien für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke zu verwenden, herunterzuladen und zu kopieren. Eine Nennung der RECHTEASY ist nicht erforderlich, wir wissen jedoch eine freiwillige Quellenangabe zu schätzen.

## **V. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND VERZUGSZINSEN**

Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem Basiszinssatz als vereinbart. Im Falle der Säumnis ist der Vertragspartner verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch alle zweckentsprechenden prozessualen und außerprozessualen Kosten der Einbringlichmachung, auch die Kosten eines von RECHTEASY beigezogenen Rechtsanwaltes, zu ersetzen. Sofern RECHTEASY das Mahnwesen selbst vornimmt, steht RECHTEASY für jede Mahnung ein pauschales Entgelt in Höhe von EUR 40,00 zu.

Vom Unternehmen geltend gemachte Ansprüche berechtigen dieses nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen durch das Unternehmen – aus welchen Gründen auch immer – ist ausgeschlossen und in jedem Fall unzulässig.



In jedem Fall ist RECHTEASY nach eigenem freiem Ermessen auch berechtigt, bei (Folge-) Aufträgen eine Vorausvergütung zur Bedingung für die Leistungserbringung zu machen.

Wurde ein Produktionsauftrag erteilt und tritt der Vertragspartner ohne Verschulden der RECHTEASY vom Auftrag zurück, ist diese berechtigt, das gesamte Honorar in Rechnung zu stellen. Im Falle von Medien-Produktionen ist das vereinbarte Honorar vor Beginn der Produktionsplanung fällig.

Falls aus künstlerischen oder technischen Gründen gegenüber dem bereits genehmigten Drehbuch Änderungsvorschläge seitens des Produzenten, die zu Mehrkosten gegenüber dem vereinbarten Herstellungspreis führen werden, eingebracht werden, bedürfen sie der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners. Nicht ausdrücklich genehmigte Mehrkosten können nicht geltend gemacht werden.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Der Gesamtbetrag der im Angebot vereinbarten Zahlung wird mit Annahme des Angebots vollständig fällig.

## **VI. GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ UND HAFTUNG**

RECHTEASY gewährleistet eine dem üblichen, aktuellen technischen Standard entsprechende Aufbereitung und Publikation der vom Auftraggeber gewünschten Informationen auf dem Arbeitgeberprofil und den Partner- und Distributionskanälen von RECHTEASY. Das Unternehmen nimmt zur Kenntnis, dass es nach Stand der Technik nicht möglich ist, ein vollkommen fehlerfreies Programm zu erstellen. Fehler in der Darstellung der gewünschten Information liegen nicht vor, wenn dies durch Verwendung nicht geeigneter Darstellungssoft- und Hardware und Ausfälle im Kommunikationsnetz verursacht wird.

RECHTEASY sichert übliche Möglichkeiten des Zugriffes auf die Website zu; das Unternehmen ist sich jedoch bewusst, dass eine dauernde Verfügbarkeit (7/24) – auch aufgrund von Wartungsarbeiten an Programmen und Hardware – nicht zugesichert werden kann. RECHTEASY haftet bei einer vorübergehenden Nichterreichbarkeit nicht, insbes. wenn dies auf Ausfälle in Kommunikations- oder sonstigen Netzen oder bei Drittanbietern zurückzuführen ist.

RECHTEASY haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ersatz des entgangenen Gewinns durch RECHTEASY wird in jedem Fall ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz oder Personenschäden.



RECHTEASY haftet nicht für die Vollständigkeit, Aktualität, Korrektheit oder sonstige Qualität der auf dem Arbeitgeberprofil dargestellten Inhalte und Informationen.

Das Unternehmen sichert zu, dass durch die Inhalte und Informationen keine gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen verletzt werden. Das Unternehmen wird RECHTEASY diesbezüglich schadlos halten und freistellen, sofern von dritter Seite Ansprüche gestellt werden sollten.

Wartungsarbeiten, Aktualisierungen oder ähnliche Arbeiten werden von RECHTEASY wenn möglich so vorgenommen, dass Nutzungsausfallzeiten nicht auftreten oder so kurz wie möglich gehalten werden.

Die RECHTEASY übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg.

Die RECHTEASY verpflichtet sich, technisch angemessene Produkte herzustellen. Sie leistet dafür Gewähr, dass das erstellte Material aus den Medien-Produktionen eine angemessene Ton- und Bildqualität aufweist. Tritt bei der Herstellung der Medien ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat die RECHTEASY nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Entsprechendes gilt auch bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung der Medien. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitiger Fertigstellung der Medien, die weder von der RECHTEASY noch vom Auftraggeber zu vertreten ist, berechtigt den Auftraggeber nur zum Rücktritt vom Vertrag. Die bisher erbrachten Leistungen werden jedoch verrechnet.

Sachmängel, die von der RECHTEASY anerkannt werden, sind von ihr zu beseitigen. Können diese Korrekturen nicht ohne Mitwirkung des Vertragspartners oder seines Fachberaters durchgeführt werden, kann die RECHTEASY nach fruchtlosem Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlungen gesetzlichen Frist von mindestens zwei Wochen den Vertrag als erfüllt betrachten. Die RECHTEASY ist berechtigt, die Beseitigung der Mängel so lange zu verweigern, bis die zum Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet worden sind.

Die RECHTEASY haftet – soweit nicht anders schriftlich festgelegt – für Rechtsverletzungen, die von ihr während der Herstellung allenfalls verursacht werden, jedoch trägt der Vertragspartner das Risiko der von ihm zur Verfügung gestellten Requisiten und zur Verfügung gestellten Materialien, dazu zählen auch Logos und Bilder, die eingeblendet werden.